

Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Inserate werden tags vorher bis mittags 12 Uhr angenommen.

Bezugspreis vierjährlich 1,35 M. frei ins Haus, abgeholt von der Expedition 1,30 M., durch die Post bezogen 1,54 M.

Herausgeber Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

Insertionspreis 15 Pf. pro vierzeilige Körperspalte
Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pf.

Gleitauflader und tabellarischer Satz mit 50 Prozent Aufschlag.

Jeder Anspruch auf Rabatt erlischt, wenn der Betrag durch

Klage eingezogen werden muß oder der Auftrag gebe, in Konkurs gerät.

Amtsblatt

für die kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff,
sowie für das kgl. Forstamt zu Tharandt.

Virkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardtswalde, Großröhrsdorf, Grumbach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Höhndorf, Kaufdorf, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lohmen, Mohorn, Mittz-Rötschen, Müngig, Neulichsen, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pöhrsdorf, Rödernsdorf bei Wilsdruff, Rötschen, Rötschensberg mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seelitz, Spechthausen, Tannewitz, Taubenheim, Ulbersdorf, Weistropp, Wildberg.

Mit der wöchentlichen Beilage „Welt im Bild“ und der monatlichen Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schunke, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Schunke, Wilsdruff.

Nr. 75.

Sonnabend, den 1. Juli 1911.

70. Jahrg.

Verordnung über die Schlachtsteuerkontrolle durch Ortspolizeibeamte und Fleischbeschauer

vom 20. Juni 1911.

Im Einverständnis mit dem Finanzministerium wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die bei der Durchführung der Fleischbeschauvorschriften beteiligten Polizeibeamten, die für die Fleischbeschau verpflichteten Tierärzte und die Bienenfleischbeschauer haben alle von ihnen beobachtenden Zwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung der Schlachtsteuer (zu v. rgl. §§ 2—5 des Gesetzes vom 25. Mai 1852 — Gesetz und Verordnungsblatt S. 98 —) dem zuständigen Hauptzollamt unverzüglich anzugeben. Hierdurch entstehende Auslagen für Post u. s. w. werden den Tierärzten und Bienenfleischbeschauern vom Hauptzollamt erstattet.

§ 2.

Bei der Fleischbeschau an außerhalb der öffentlichen Schlachthäuser geschlachteten Rindern und Schweinen haben sich Tierärzte und Bienenfleischbeschauer die Schlachtsteuerscheine oder die Rotschlachtzeugnisse vorlegen zu lassen und deren Nummern in die für Bemerkungen bestimmte Spalte der Beschaufagebücher einzutragen.

Auf die Borden je der Schlachtstierscheine oder der Rotschlachtzeugnisse ist der jeweils zur Kennzeichnung des Schlachtstücks verwandte amtliche Stempel aufzudrücken.

§ 3.

Da für ausgeschlachtete Rinder im Gewicht von nicht über 62,5 kg (einschließlich der sogen. Kleinodien) und für Schweine im Schlachtgewicht von nicht über 20 kg (einschließlich der sogen. Kleinodien) Schlachtsteuerscheine nur bei Beantragung amtlicher Gewichtsermittlung ausgestellt werden, so haben beim Fehlen solcher Scheine Tierärzte wie Bienenfleischbeschauer mit darauf zu achten, daß die erwähnten Gewichtsgrenzen nicht überschritten werden. Vor kommendenfalls ist dem zuständigen Hauptzollamt alsbald Anzeige zu erstatten.

§ 4.

Die Hauptzollämter sind befugt, durch Vermittlung der Bezirkstierärzte Einfahrt in die Beschaufagebücher zu nehmen.

§ 5.

Die Schlachtsteuerbehörden werden Tierärzten und Bienenfleischbeschauern auf Wunsch Gelegenheit geben, sich mit den Schlachtsteuvorschriften bekannt zu machen.

§ 6.

Diese Verordnung, die am 1. Juli dieses Jahres in Kraft tritt, haben die Dienstbehörden jedem für die Fleischbeschau verpflichteten Tierarzt und Bienenfleischbeschauer zu behandeln.

Dresden, den 20. Juni 1911.

Ministerium des Innern.

Es wird nochmals hinzugefügt, daß das Königliche Ministerium des Innern unter dem 22. Oktober 1910 mit Rücksicht auf die beständig zunehmende Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche die Vorschriften in § 21 der Verordnung vom 31. August 1905 in Wirklichkeit gelegt hat und daß diese Vorschriften durch die Verordnung desselben Ministeriums vom 10. Juni 1911 eine neue Fassung erfahren haben.

Die Vorschriften dieses § 21 gelten für das gesamte Gebiet des Königreichs Sachsen, besonders also für feuchtenfreies Gebiet, da für Spezialbezirke und Beobachtungsgebiete noch besondere, weitergehende Anordnungen getroffen werden müssen.

Unter besonderer Hinweis auf § 21 der Verordnung vom 10. Juni 1911 wird hiermit angeordnet, daß die Personen, die nicht gewerbsmäßig mit Vieh handeln und die Kinder, Schafe und Schweine mit Ausnahme von Saugkalb in Körben (vergl. § 13 Absatz 2 der Verordnung vom 31. August 1905) erwerben und einführen, die einer Bezirkstierärztlichen Überwachung noch nicht unterstanden haben und nicht zur Abschlachtung binnen 2 Tagen bestimmt sind,

1. die in § 13 obenerwähnt Verordnung vorgeschriebenen Ursprungszertifikate sofort nach Einführung des Vieches der Ortspolizeibehörde vor-

zulegen und
2. die erworbenen und eingeführten Tiere einer Bezirkstierärztlichen Untersuchung zu unterwerfen haben.

Die der Königlichen Amtshauptmannschaft unterstehenden Herren Bürgermeister, Gutsvorsteher und Gemeindevorstände werden hiermit angewiesen, den Zugang derartigen Klauenviehs zur Herbeiführung einer amtlichen Unter suchung der Tiere dem Königlichen Bezirkstierarzt sofort schriftlich unter Angabe des Tages der Einführung anzuzeigen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, daß solche Personen, die nicht gewerbsmäßig mit Vieh handeln, von außerhalb Sachsen erworbene Kinder, Schafe und Schweine erst dann mit anderem Klauenvieh zusammenzutragen dürfen, wenn diese Tiere 10 Tage unter Beobachtung gestanden haben und hierauf durch den Königlichen Bezirkstierarzt für unbedingt erklärt worden sind.

Zur Durchführung der Beobachtung gelten die Vorschriften unter Ziffer 4 Absatz 3—6 der Verordnung vom 10. Juni 1911.

Ausgenommen von dieser Beobachtung und dieser Bezirkstierärztlichen Untersuchung bleiben Kinder, Schafe und Schweine aus seuchenfreien Nachbarbezirken Sachsen, basieren die Lieferung der Tiere nach Sachsen nicht mit der Eisenbahn erfolgt ist.

Meissen, am 29. Juni 1911.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Wegen Reinigung bleiben die Geschäftsräume des unterzeichneten Amtsgerichts Freitag und Sonnabend, den 7. und 8. Juli 1911 geschlossen.

An diesen Tagen werden nur dringliche Sachen erledigt.

Wilsdruff, am 30. Juni 1911.

Königliches Amtsgericht.

Für unser Elektrizitätswerk suchen wir zum baldigen Austritt einen

Feuermann.

Wochenlohn 20 Mark.

Bewerbungsgefechte von zuverlässigen und nüchternen Personen sind bis 7. Juli 1911 hierher einzureichen.

Wilsdruff, am 30. Juni 1911.

Der Stadtrat.

Freibauf Wilsdruff.

Sonnabend, den 30. Juni 1911, von vorm. 8 Uhr ab Schweinefleisch in rohem Zustande. Preis: pro kg 80 Pf. Hett pro kg 1 M.

Der Kommunikationsweg Limbach-Helbigsdorf wird von Montag, den 3. Juli, an während der Besserungsarbeiten gesperrt.

Der Verkehr wird über Blaustein verwiesen.

Limbach, den 30. Juni 1911.

Der Gutsvorstand.

Oebendorfer.

Zu der amtlichen Bekanntmachung der Reg. Amtshauptmannschaft in Nr. 74 unseres Blattes, betr. Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 28. Juni 1880, 1. Mai 1894, die Abwehr und Milderung von Viehseuchen betr., vom 31. August 1905 muß es unter Ziffer 6 heißen: „6. Zur Schlachtung bestimmtes Klauenvieh ist auf Schlachtwiehöfen und Schlachtböden binnen vier Tagen vom Eintreffen ab gerechnet, außerhalb solcher binnen zwei Tagen vom Eintreffen am Schlachtorde (statt Schlachthofe) ab gerechnet zu schlachten, woselbst im ersten Falle die Verwaltungen der Schlachtwiehöfen und Schlachtböden, im letzteren Falle die Besitzer der Tiere verantwortlich sind.“

Neues aus aller Welt.

Der Entwurf einer Wahlkreiseinteilung für Thüringen wurde vom Bundesrat genehmigt.

Der preußische Landtag wurde am Mittwoch auf königliche Order geschlossen. Im Abgeordnetenhaus kam es vorher zu Kämpfen.

Der deutsch-japanische Handels- und Schiffahrtsvertrag ist auf zwölf Jahre abgeschlossen worden.

Sämtliche Techniker der Marine-Intendantur und der Baudenken in Kiel haben beschlossen, die Annahme der neuen Dienstverträge abzulehnen.

Die erste Deutsche Kinderhort-Konferenz begann gestern in Dresden. Die Unwetterjähden im Kreuznacher Weingebiet werden auf 2 Millionen Mark beziffert.

In Berlin spielen sich bei dem Brände eines alten dichtbebauten Hauses große Panikzenen ab. Eine alte Frau starb aus Schreck infolge Herzschlags, eine andere erlitt eine schwere Nauhverletzung.

In Koschowowic sind 200 Kinder an Scharak und Masern erkrankt; 15 sind bereits gestorben.

In London wird das Er scheinen der Memori en der ehemaligen Gräfin Montagu für den Herbst angekündigt.

Die englische Admiralität beschloß die Errichtung von 14 neuen Spezialschiffen zum Schutz der Ostküste.

Der erste russische Dreadnought „Sebastopol“ lief auf der Wasserlinie in Peterburg vom Stapel.

In Bulgarien kam es in über 40 Volksversammlungen der Oppositionspartei zu Kundgebungen gegen König Ferdinand.

Die spanische Regierung entsandte weitere 2000 Mann nach Marokko und beschloß, die Proteste Frankreichs und Malayas nicht zu beachten.

Die Bahnhöfe Windhuk—Keetmanshoop ist bis zur Station Gibeon vollendet.

Imfolge Überschwemmung sind in der chinesischen Provinz Hunan zahlreiche Menschen umgekommen.

Der persianische Bürgerkrieg ist nunmehr als endgültig beendet zu betrachten.

Die neue Reichsversicherungsordnung.

II.

Krankenversicherung.

In Anlehnung an die Invalidenversicherung bestimmt das Gesetz, daß der Versicherungspflicht künftig alle Personen unterliegen, die ihre Arbeitskraft in untergeordneter, abhängiger Stellung verlieren und nicht über 2500 Mark

(bisher 2000 Mark) verdieben. Dadurch werden neu in die Krankenversicherung einbezogen alle land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, das Gefünde, ferner auch unsämige Arbeiter und endlich allgemein Handgewerbe- und Wandergewerbetreibende. Insbesondere sind auch Apotheker, Gehilfen und Lehrlinge, Bühnen- und Orchestermitglieder (ohne Rücksicht auf den Kunstwert ihrer Leistungen), Lehrer und Erzieher versicherungspflichtig, wenn ihr Gehalt nicht die obige Grenze übersteigt.

Verfügungsfrei bleibende Lehrerlinge, solange sie im Betrieb ihrer Eltern beschäftigt sind, Diakonissen, wenn sie als Entgelt nicht mehr als freien Unterhalt beziehen. Für die freiwillige Versicherung ist eine Grenze gezogen, indem das Recht hierzu bei einem jährlichen Gesamteinommen von über 4000 Mark erlischt.

Für in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigte Personen tritt Befreiung von der Versicherungspflicht auf Antrag des Arbeitgebers ein, wenn ein Rechtsanspruch auf eine Unterstützung durch den Arbeitgeber besteht, die den Leistungen der zuständigen Krankenkasse gleichwertig ist. Mit Zustimmung des Oberversicherungsamts können Landeskrankenkassen das Krankengeld in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis auf

ein Viertel des Oktoblohnes herabsetzen, wenn auch die